

Satzung des Vereins

GEMEINSAM WOHNEN MIT HANDICAP E.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.08.2020

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GEMEINSAM WOHNEN MIT HANDICAP“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "E.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit angeborener, erworbener oder altersbedingter Behinderung und deren Angehörigen, sowie die Förderung steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere

1. Hilfe für diese Personen zu fördern.
2. diese Personen zu beraten und ggf. finanziell zu unterstützen.
3. Wohnheime, Wohnanlagen, Förderstätten, Arbeitsplätze und Freizeitmöglichkeiten zu fördern.
4. Aktivitäten im täglichen Leben im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und anzuregen.
5. die Öffentlichkeit über die Probleme behinderter Menschen und deren Angehörigen zu unterrichten.

Daneben ist der Verein zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Er darf sich hierzu insbesondere auch an anderen Körperschaften, deren Zwecke den Vereinszielen entsprechen oder für diese förderlich erscheinen, beteiligen, diese gründen bzw. sich an der Gründung beteiligen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Anträge auf Mitgliedschaft müssen mit einer gültigen E-Mail Adresse versehen sein, da alle Einladungen und Informationen per E-Mail versandt werden. Spätere Änderungen der E-Mail Adresse müssen binnen 7 Tagen einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Bei späterer Mitteilung gehen mögliche Informationsverluste in der Zwischenzeit zu Lasten des Mitglieds.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Minderbemittelte Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern

1. Vorstand
2. Vorstand
Schatzmeister
Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Spezielle Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen etc.) können über Vollmacht an geeignete Vereinsmitglieder delegiert werden. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Der erste Vorstand, der zweite Vorstand und der Schatzmeister vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur nach Zahlungsanweisung des 1. oder 2. Vorstands Überweisungen, Auszahlungen gegen Rechnungsbelege sowie sonstige Bankgeschäfte tätigen darf. Ausgaben bis zu einer Höhe von € 400.- kann der 1. Vorstand oder 2. Vorstand ohne Vorstandsbeschluss in eigener Zuständigkeit tätigen. Der gesamte Vorstand wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung informiert. Höhere Ausgaben sind durch Vorstandsbeschluss zu legitimieren.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Beratung. Bei erneuter Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die geeignet erscheinen, die Außenwirkung des Vereins zu verbessern, oder die mit ihrer Fachkenntnis oder Berufserfahrung die Verfolgung der Vereinsziele fördern.

8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, bestellen. Der Geschäftsführer nimmt diese Geschäfte nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung wahr. Ihm kann Vertretungsmacht für den Verein eingeräumt werden. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand amtiert grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob an die Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen gezahlt werden können. Reisekosten und Auslagen für Büromaterial, Porto und Telefon werden den Vorstandmitgliedern auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet.

§8 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 33% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Email-Adresse. Der Tag der Mitgliederversammlung ist nicht mitzurechnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl und Entlastung des Vorstandes
Wahl von zwei Kassenprüfern

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, dem Geschäfts-/Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Stiftung Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung behinderter Menschen und deren Angehörigen gemäß §2 der Satzung des Vereins sowie §53 AO.

§ 11 Ermächtigung


Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§12 Datenschutzbestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen den allgemeingültigen Datenschutzbestimmungen.

Es wird bestätigt, dass der beigefügte Wortlaut der geänderten Satzung die in der Mitgliederversammlung vom 12.08.2020 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

Augsburg, den 12.08.2020



gez. Peter Senger
(1. Vorstand)